



**Sexting** «sicher!  
*gesund!*»  
*digital*  
**Mobbing**  
*Social Media*  
*chatten*

**Standards für Schulen**

**sicher?!online:-)**

# Mögliche Standards für Schulen im Umgang mit digitalen Medien

## Ziel

einen kompetenten Umgang mit den digitalen Medien einüben, vermitteln und sicherstellen

## Standards

- die Schülerinnen und Schüler im Unterricht bei der Nutzung der digitalen Medien beaufsichtigen
- Sicherheit im Internet wird im Unterricht thematisiert
- alle Schülerinnen und Schüler über die Richtlinien der Schule im Umgang mit digitalen Medien informieren und zu deren Einhaltung verpflichten
- die Lehrpersonen der Schule sinngemäss zur Einhaltung der Richtlinien verpflichten, insbesondere was die Einhaltung des Urheberrechts, den Schutz von persönlichen Daten und Passwörtern, das Beachten der Netikette sowie den Konsum von Angeboten der digitalen Medien betrifft, die den Richtlinien der Schule widersprechen
- bei der Nutzung (Anschauen und/oder Veröffentlichung) der Inhalte der digitalen Medien die Richtlinien des Schweizer Bildungsservers einhalten
- pädagogische, organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz der ICT-Infrastruktur und zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, die damit arbeiten, ergreifen
- die Eltern über die Richtlinien und über die weiteren Massnahmen der Schule für den sicheren Umgang mit den digitalen Medien informieren
- bei festgestellten Sicherheitsmängeln und Verstössen gegen die Richtlinien geeignete Interventionsmassnahmen ergreifen

## Ausdrücklich verboten sind

- Gewaltdarstellungen jeglicher Art (nicht nur «Brutalos» im Sinn von Art. 135 StGB)
- Pornografie jeglicher Art (nicht nur solche nach Art. 197 StGB)
- Rassendiskriminierung (Art. 261 bis StGB, insbesondere Aufrufe zu Hass oder Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion usw.)
- Verspottung usw. der religiösen Überzeugung anderer (Art. 261 StGB)
- Sonstige Diskriminierungen (z.B. wegen äusserlicher Merkmale, sexueller Ausrichtung, Sprache, Kultur usw.)
- Aufrufe zu Gewalt oder Sachbeschädigung jeglicher Art (nicht nur Art. 259 StGB)
- Aufrufe oder Anleitungen zu sonstigem strafbarem Verhalten jeglicher Art oder dessen anderweitiger Förderung
- Glücksspiele (insbesondere verbotene Spiele im Sinn der Lotterie- und Glücksspielgesetzgebung)
- Dateien und Programme, die der Verbreitung von Computerviren und -würmern dienen oder in anderer Weise geeignet sind, Daten zu beschädigen (Art. 144 bis StGB)
- Ehrverletzungen, Persönlichkeitsverletzungen, geschäfts- oder kreditschädigende Äusserungen (namentlich Verstösse gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb)